



Konsultationsbogen zum Entwurf der langfristigen Renovierungsstrategie (LTRS) nach Artikel 2a EU-Gebäuderichtlinie 2018 (Energy performance of buildings directive, EPBD 2018; Richtlinie 2018/844/EU)

Persönliche Informationen	
Bitte geben Sie Ihre Organisationsform an (bitte ankreuzen)	<input type="checkbox"/> Landesministerium <input checked="" type="checkbox"/> Verband / Interessengemeinschaft <input type="checkbox"/> Forschungsinstitution <input type="checkbox"/> Sonstige Institution: _____
Bitte nennen Sie den Namen und Adresse Ihrer Organisation	Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. Hackescher Markt 4 10178 Berlin
Bitte geben Sie Ihre Kontaktdaten an (nur für Rückfragen, wird nicht veröffentlicht)	Name: Maximilian Weiß
	Tel.: 030/ 400 548-11
	E-Mail: maximilian.weiss@bne-online.de
Dürfen wir Ihre Stellungnahme öffentlich machen? (bitte ankreuzen)	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Allgemein	
1. Wie bewerten Sie den Zielbeitrag der deutschen langfristigen Renovierungsstrategie (LTRS) zur im Rahmen des europäischen Green Deal angekündigten EU „Renovierungswelle“?	
Kapitel 1: Entwicklung des Fahrplans	
2. Wie bewerten Sie die Wahl der Indikatoren?	Das Energiesystem muss sich mittel- bis langfristig zu einem System entwickeln, das aus bis zu 100% erneuerbaren Energien besteht. In solch einem System ist Flexibilität viel wichtiger als die einfache Stromeinsparung. Jede erzeugte Kilowattstunde und jede

	<p>Investition sollen optimal im Sinne des Gesamtsystems und Interesse des Energieverbrauchers eingesetzt werden. Damit geht einher, dass alle Sektoren (Strom, Wärme und Verkehr) einbezogen und intelligent verzahnt werden müssen. Dies schafft neben der klassischen Energieeinsparung auch Möglichkeiten und Impulse für den Ausbau der erneuerbaren Energien und Innovationen für weitere Dekarbonisierungsoptionen.</p> <p>Daher ist es auch grundsätzlich zu begrüßen, dass als Indikator die Gesamtenergieeffizienz herangezogen wird und die Zielsetzung somit einen verstärkten Ausbau von erneuerbaren Energien unterstützt. Problematisch wird es hingegen, wenn dies über den Primärenergieverbrauch in Verbindung mit den Primärenergiefaktoren (PEF) abgebildet wird. Denn diese stellen in vielen Fällen kein geeignetes Maß zur Bestimmung der Klimawirkung eines Energieträgers dar und hat somit nur eine geringe Lenkungswirkung für den Klimaschutz. Zudem sind die PEF politisch festgelegte Größen, die nicht immer den tatsächlichen CO₂-Ausstoß der verbrauchten widerspiegeln. Das gilt z.B. für Holz, Fernwärme aber auch Kohle und Heizöl, deren Werte noch immer viel zu niedrig angesetzt sind. Die Primärenergiefaktoren sollten daher an die Erfordernisse der Klimaziele angepasst werden. Dementsprechend sollten für Kohle, Heizöl und Erdgas deutlich höhere PEF festgelegt werden.</p>
<p>3. Wie bewerten Sie die indikativen Meilensteine?</p>	<p>Die Termine (2030, 2040 und 2050), welche für die indikativen Meilensteine gesetzt wurden sind viel zu lang. Wir haben in den vergangenen Jahren gesehen, wie groß die Lücke zwischen den CO₂-Einsparzielen und dem tatsächlichen Ausstoß im Wärme- und Verkehrssektor ist. Sollte Deutschland seine 2020 Klimaziele noch erreichen, dann ist das nur auf den Sondereffekt infolge der pandemiebedingten Einschränkungen zurückzuführen – wobei dieser Effekt mehr im Verkehr als im Wärmesektor zu erwarten ist. Die Wissenschaft hat vorgerechnet, wieviel CO₂-Budget weltweit noch zur Verfügung steht, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen und die Erderwärmung möglichst auf 1,5 °Grad zu begrenzen. Ob das gelingt hängt entscheidend davon ab, ob durch entsprechende klimapolitische Maßnahmen in den kommenden zehn Jahren der Ausstoß von Treibhausgasen drastisch und nachhaltig reduziert werden kann. Vor diesem Hintergrund ist es viel zu spät, den ersten Meilenstein auf das Jahr 2030 zu setzen. Die langfristige Renovierungsstrategie muss sich daher auch zeitnahe Meilensteine setzen, um zeitnah auf Fehlentwicklungen reagieren zu können. Wir schlagen vor, weitere Meilensteine spätestens 2024 und 2027 zu setzen. Im Jahr 2024 kann man u.a. den Effekt aus drei Jahren CO₂-Bepreisung in Wärme und Verkehr und</p>

	Schlussfolgerungen für ggf. notwendige Verschärfungen von Instrumenten und Maßnahmen ziehen.
4. Wie bewerten Sie die Darstellung der Potenziale und Restriktionen für...	
4a) ...die Energieeffizienz?	<p>Die Wärmewende im Gebäudebereich sollte unter der Prämisse umgesetzt werden, wie CO₂-Emissionen effizient gesenkt werden können. Vor dem Hintergrund, dass zunehmend erneuerbare Energien im Wärmesektor genutzt werden, dürfen Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes nicht der einzige Schwerpunkt sein. Stattdessen muss, wie angeführt die Gesamteffizienz im Mittelpunkt stehen. Das bedeutet, dass bei Dämmmaßnahmen insbesondere der Grenznutzen im Sinne des CO₂-Ausstoßes stärker in Betracht gezogen werden muss. Auch vor dem Hintergrund, dass sich Effizienzmaßnahmen bei gleichzeitigem Einsatz von erneuerbaren Energien nicht immer rentieren und nicht auf das Ziel einzahlen, den CO₂-Ausstoß zu verringern und gleichzeitig volkswirtschaftlich effizient zu dekarbonisieren. Auch hier zeigen wieder Praxisbeispiele, dass bei der Produktion von Dämmmaterial eine Menge an CO₂ ausgestoßen wird, die in absehbaren Zeiträumen nicht eingespart werden kann. Wenn dann zusätzlich der Ausbau von erneuerbaren Energien wie geplant stattfindet und deren Anteil auch im Wärmemarkt ansteigt, verlängern sich die Amortisationszeiträume von Dämmmaßnahmen noch weiter.</p>
4b) ...die Erneuerbaren Energien?	<p>Es ist zu kritisieren, dass der Entwurf einige vage und unscharf formulierten Begrenzungen des Potenzials des Einsatzes erneuerbarer Energien in der Renovierungsstrategie mehr Raum gibt, anstatt eine echte Potenzialdiskussion zu führen. Für das Ziel eines treibhausgasneutralen Gebäudesektors ergibt sich die Konsequenz, dass der Einsatz erneuerbarer Energien eine maßgebliche Rolle spielen wird – über die heutige Ambition hinaus. Dies verschiebt die Grenze des realisierbaren Potenzials nach oben. Die Methodik der Gesetzgebung im Klimaschutzbereich (Bundes-Klimaschutzgesetz) gibt klar vor, dass – sofern es zu einer Zielverfehlung in einem Sektor kommt – zuerst in diesem Sektor versucht wird nachzusteuern. Da die Verbesserung des Ausbau von Sektorenkopplern oder die Nutzung der Dachflächen für Vor-Ort-Produktion von erneuerbarem Strom oder erneuerbarer Wärme in Form von zusätzlichen Maßnahmen und/oder Förderprogrammen verhältnismäßig schnell ausgerollt werden kann, sollte hier von die Erreichung der oberen Potenzialgrenze für erneuerbare Energien als Zielgröße genutzt werden.</p>

Das schnelle Wachstum, die damit einhergehende Kostendegression und Wettbewerbsfähigkeit der Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen liefert inzwischen das Potenzial, fossile Brennstoffe durch erneuerbaren Strom zu ersetzen. Um den CO₂-Ausstoß im Gebäudebereich effektiv zu senken, ist daher die entscheidende Frage wie möglichst große Mengen erneuerbare Energien integriert werden können und nicht wie mit viel Aufwand und vor allem Ressourceneinsatz die Dämmqualität gesteigert werden kann.

Im Gebäudebereich ist es daher unabdingbar im Rahmen der Dekarbonisierung der Wärmeversorgung das Flexibilitätspotenzial umfassender zu nutzen.

Wärmepumpen und Power-to-Heat-Anlagen in Verbindung mit Strom- und Wärmespeichern bieten die Möglichkeit einerseits effizient und andererseits klimafreundlich mit Ökostrom fossile Heizsysteme zu ersetzen. Ausgebremst wird diese Entwicklung jedoch noch von einer Ungleichbehandlung der einzelnen Energieträger (auch in Abhängigkeit von der Anwendung und Kundengruppe) hinsichtlich der zu tragenden Steuern, Abgaben und Umlagen. Strom wird bis heute gegenüber fossilen Brennstoffen unverhältnismäßig benachteiligt. Ein wirksamer CO₂-Preis im Wärme- und Verkehrssektor und eine Reform der Abgaben und Umlagen würde ein Level-Playing-Field herstellen und die notwendigen Signale für Investitionen in und Nutzung von Sektorenkopplungstechnologien setzen. Die im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat vereinbarte Erhöhung des CO₂-Festpreises im Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) mit 25 €/Tonne CO₂ ab 2021 ist ein richtiges Signal – ebenso wie die vereinbarte Absenkung der EEG-Umlage zur Entlastung des Strompreises. Klargestellt werden muss aber, dass dadurch noch kein Level-Playing-Field entsteht. Zudem sind beide Punkte bislang Vorhaben, die noch umgesetzt und rechtzeitig durch die Gesetzgebung gebracht werden müssen.

Das BEHG und die Absenkung der EEG-Umlage können nur ein erster Schritt in der notwendigen grundsätzlichen Reform des Abgaben-, und Umlagen- und Steuersystems im Energiesektor sein. Dazu gehört u.a. der Abbau wettbewerbsverzerrender Subventionen (z.B. Heizölermäßigung bei der Energiesteuer, Dieselsteuerprivileg) und die Entlastung des Strompreises, indem Industriesubventionen (z.B. Besondere Ausgleichsregelung in der EEG-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage) aus dem Haushalt finanziert werden statt von den übrigen Stromverbrauchern.

Im Hinblick auf die Flächenfrage als auch auf die Netzkapazitäten beim weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien ist es zwingend notwendig, einen möglichst großen Anteil an und auf Gebäuden zu erzeugen und

	<p>dort direkt zu verbrauchen und/oder zwischenzuspeichern. Hier gehen einige Bundesländer inzwischen mit positivem Beispiel voran und verpflichten Bauherren bei Neubauten Photovoltaik mit einzuplanen (z.B. Hamburg und Baden-Württemberg). Mit Speichern und dem Verbrauch direkt vor Ort wird der Strom entweder gar nicht ins Netz eingespeist oder kann flexibel bereitgestellt werden. Dadurch werden flexible Lastverschiebung zwischen den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität ermöglicht. Dafür sind schon jetzt die notwendigen Speichertechnologien vorhanden. Batterien werden die kurzfristigen Schwankungen ausgleichen, weitere Speichertechnologien werden auch langfristig Wärme über die Jahreszeiten hinweg speichern können. Aber auch hier bremst der regulatorische Rahmen den Einsatz von Speichern, die durch den Zubau fluktuierender erneuerbarer Energien dringend benötigt werden. Welche Regulatorischen Hürden hierzu vorliegen, hat der bne in einem eigenen Positionspapier erarbeitet (https://www.bne-online.de/de/news/detail/positionspapier-batteriespeicher-2019/).</p>
<p>4c) ...die dekarbonisierten Energieträger und Energieinfrastruktur?</p>	<p>Grüner Wasserstoff, also Wasserstoff der mit Elektrolyseuren (Power-to-Gas) aus erneuerbarem Strom hergestellt wird, kann ein wichtiger Lösungsbeitrag im Rahmen der Energiewende sein. Zwar gilt, dass jede Umwandlung von erneuerbarem Strom Energieverluste bedeutet, die durch höhere erneuerbare Strommengen und damit auch Erzeugungsanlagen ausgeglichen werden müssen. Es gilt daher, die Umwandlungsschritte so gering wie möglich zu halten. Dennoch ermöglicht Power-to-Gas bisher allein die saisonale Speicherung von erneuerbaren Energien und leistet eine wichtige Backup-Funktion für das zunehmend auf erneuerbaren Energien basierende Energiesystem. Zudem lassen sich einige Sektoren und Anwendungen bspw. nur mit grünem Wasserstoff dekarbonisieren, die diesen aufgrund seiner höheren Energiedichte als Strom benötigen. Nicht zuletzt verfügt Power-to-Gas über das Potential, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vollständig zu nutzen – insbesondere da, wo heute Engpässe beim Transport und Netzausbau dies blockieren. Auch die Wärmenetze eignen sich hervorragend zur Integration erneuerbarer Energien.</p> <p>An der grundlegenden Rolle von Wärme- und Gasnetzen ändert sich durch die Veränderungen im Energiesystem nichts: Sie stellen eine Transportinfrastruktur und damit verbundene Dienstleistungen bereit. Wie groß ihre Rolle in der zukünftigen Energieinfrastruktur ist, hängt daher davon ab, wie schnell und in welchem Umfang erneuerbare Wärme und grüner Wasserstoff</p>

	<p>wirtschaftlich angeboten werden können und langfristig vom Markt nachgefragt werden. Diese Frage muss bei jeder Abwägung über Erhalt oder Ausbau von Wärme- und Gasnetzen im Vordergrund stehen.</p>
<p>5. Wie bewerten Sie die Maßnahmen und Instrumente für einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz-Langfristziel?</p>	<p>Das langfristige Klimaschutzziel ist nur mit einem klaren Lenkungsinstrument in Form eines wirksamen CO₂-Preises zu erreichen, damit fossile Energieträger ein Preis entsprechend ihrer Klimawirkung erhalten und diese aus dem Markt verdrängt werden. Ohne diesen Preis werden die im Klimaschutzgesetz verankerten CO₂-Emissionsminderungen für die Bereiche Wärme und Verkehr deutlich verfehlt. Aber auch unter aktuellen Rahmenbedingungen, mit einem CO₂-Einstiegspreis von 25€/t, werden die tatsächlichen Folgekosten nicht in notwendiger Höhe eingepreist. Erst mit fortschreitender Dauer wird der CO₂-Preis ein Signal an den Markt entwickeln. Die kurzfristige Ausgestaltung, d.h. welcher CO₂-Preise ab 2027 zu erwarten ist, verhindert jedoch eine verlässliche Kalkulationsgrundlage und liefert keine notwendige Planungssicherheit für langfristige Investitionen. Entscheidend wird im Rahmen der CO₂-Bepreisung auch sein, wie die Einnahmen aus dem BEHG zu Senkung der EEG-Umlage eingesetzt werden. Dies muss rechtsicher und beihilfefrei sein und letztendlich zu einer deutlichen Senkung der EEG-Umlage führen, auch im Hinblick auf die voraussichtlich zunehmende EEG-Umlage in den kommenden Jahren. Eine stärkere Strompreisbelastung reduziert die Benachteiligung gegenüber fossilen Energieträgern und ist ein positives Signal für die Sektorenkopplung.</p> <p>Des Weiteren begrüßt der bne die Einführung der steuerlichen Förderung der energetischen Gebäudesanierung. Dies ist ein entscheidender Baustein der Energiewende im Gebäudebereich. Denn mit dem Konzept des Steuersparens wird ein neuer Weg eingeschlagen, der im Gebäudebereich bisher nicht aufgenommen wurde und deutlich besser geeignet ist, die Adressaten mitzunehmen. Gebäudebesitzer werden somit stärker motiviert, Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.</p> <p>Das geplante Gebäudeenergiegesetz liefert eine wichtige Grundlage, um die Sektorenkopplung im Gebäudesektor zu stärken und somit klimaneutrale Wärmelösungen auf Basis von Strom aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Allerdings reichen die Regelungen noch nicht aus, um noch mehr Ökostrom und auch alternative CO₂-freie gasförmige Energieträgern wie Wasserstoff oder synthetisches Methan hergestellt aus erneuerbaren Energien in den Gebäudebereich zu integrieren. Ausdrücklich zu begrüßen, ist die Erfüllungsoption von Strom aus erneuerbaren Energien. Leider liegen jedoch Regelungen vor, die den Einsatz von erneuerbaren Energien noch stark begrenzen, u.a. die zu stärken</p>

	Begrenzung der Anrechenbarkeit von EE-Strom auf den Primärenergiebedarf, insbesondere die geringe Berücksichtigung von Speicher, aber auch die fehlende Anerkennung von grünem, CO ₂ -freiem Wasserstoff als Erfüllungsoption, sowie fehlende Signalwirkung, die von den Primärenergiefaktoren ausgehen (siehe oben).
6. Wie bewerten Sie die Perspektiven bei der Fortschreibung der LTRS?	
Kapitel 2: Obligatorische Komponenten der langfristigen Renovierungsstrategie	
7. Wie bewerten Sie den Überblick über den nationalen Gebäudebestand?	
8. Wie bewerten Sie die kosteneffizienten Konzepte für Renovierungen und Auslösepunkte?	
9. Wie bewerten Sie die Strategien und Maßnahmen für kosteneffiziente umfassende Renovierungen?	
10. Wie bewerten Sie die Strategien und Maßnahmen...	

10a) ...für die Gebäude mit der schlechtesten Leistung?	
10b) ...zur Verringerung der Energiearmut?	<p>Das Thema Energiearmut ist vielschichtig und betrifft unterschiedliche Handlungsebenen. Dazu gehören die Sozialpolitik, soziale Arbeit und die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Energielieferung. Bei der Entwicklung von Lösungsansätzen sind die Grundsätze sozialstaatlicher Verantwortung und unternehmerischen Handelns, die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sowie sozialer Schutz, Wettbewerbskonformität und die Ziele der Energiewende gleichermaßen zu beachten. Viele Energieversorger haben sich schon seit längerem darauf eingestellt und bieten in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren Energiesparberatungen an.</p> <p>Daher begrüßt der bne die Absicht des BMWi die Bekämpfung der Energiearmut vor allem mit sozialpolitischen Maßnahmen zu stärken. Ein Schlüssel dazu sind weitere bürokratische Vereinfachungen, um unkomplizierte Hilfsangebote auf den Weg zu bringen. Auch eine dezidierte Aufklärungsstrategie und Kampagne durch staatliche Stellen, Verbraucherschutz-Vertreter und sonstige soziale Initiativen müsste Teil der Maßnahmen sein. So wird auch die CO₂-Komponente beim Wohngeld helfen, die im Rahmen der CO₂-Bepreisung zu erwartenden Mehrkosten beim Heizen auszugleichen.</p> <p>Neben den in der LTRS genannten Maßnahmen besteht ein weiterer Hebel zur Entlastung von einkommensschwachen Haushalten in einer sinnvollen, dem Klimaschutz dienenden und gleichzeitig sozialverträglichen Reform der Abgaben- und Umlagensystematik. Letztverbraucher zahlen heute sieben energiespezifische Steuern, Abgaben und Umlagen mit dem Strompreis. Eine solche Reform, bei der am Ende die einzelne Kilowattstunde günstiger wird, nutzt gerade und vorrangig den einkommensschwachen Verbrauchern und steuert dem allgemeinen Trend der steigenden Energiekosten entgegen.</p>
11. Wie bewerten Sie die Strategien und Maßnahmen für öffentliche Gebäude?	

Kapitel 4: Maßnahmen und Mechanismen zur Unterstützung der Mobilisierung von Investitionen im Gebäudebereich	
12. Wie bewerten Sie die Anreize für die Verwendung intelligenter Technologien?	
13. Wie bewerten Sie die weiterreichenden Vorteile von Sanierungen?	
14. Wie bewerten Sie die Maßnahmen und Mechanismen zur Unterstützung der Mobilisierung von Investitionen im Gebäudebereich?	
Abschluss	
15. Haben Sie weitere Anmerkungen?	